

VERTRETUNGSVERSAMMLUNG

Mitgliedschaft kraft Amtes

Die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder der Hochschulen, die Verwaltungsdirektoren/innen der Hochschulen sowie die/der Direktor/in als Geschäftsführer/in der Popakademie Baden-Württemberg.

vom Senat gewählt (Amtszeit zwei Jahre)

Hauptberufliche Lehrkräfte jeder Hochschule
Bei Hochschulen

- bis zu 3.000 Studierende: eine
- bis zu 7.000 Studierende: zwei
- bis zu 14.000 Studierende: drei
- über 14.000 Studierende: vier

vom Senat gewählt (Amtszeit ein Jahre)

Hauptberufliche Lehrkräfte jeder Hochschule
Bei Hochschulen

- bis zu 3.000 Studierende: eine
- bis zu 7.000 Studierende: zwei
- bis zu 14.000 Studierende: drei
- über 14.000 Studierende: vier

-
- Beschluss der Satzung des Studierendenwerks (§ 8 Abs. 1)
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 8 Abs. 1)